

Kurzinformationen

Einen Rückblick auf die innerkirchliche Entwicklung seit dem Ende des Konzils am 8. Dezember 1965 versuchte Kardinal *L. Suenens* in einem eigens für NC News Service verfaßten Beitrag (30. 11. 70). Suenens hob darin die „historische Relativität“ des Konzils und die *unterschiedliche Annahme bei den Gläubigen* hervor. Der Übergangscharakter des Konzils zeige sich in vier Punkten: 1. In den vergangenen fünf Jahren traten völlig neue Probleme in den Vordergrund (z. B. der zeitgenössische Atheismus, die „Gott-ist-tot-Theologie“). 2. Man wurde sich stärker bewußt, daß bestimmte Probleme nur halb gelöst blieben (z. B. die Synthese zwischen dem hierarchischen und charismatischen Element der und in der Kirche, der Einklang zwischen Schrift und Tradition als Quellen der Offenbarung, die genaue Bedeutung und der tiefere Sinn der sog. „Hierarchie der Wahrheiten“). 3. Eine Reihe verheißungsvoller Konzilsinitiativen kam nicht voll zum Durchbruch. So könnte nach Kardinal Suenens die römische Bischofssynode etwas anderes werden als das, was sie ist, wenn ihr gegenwärtiges Statut im Sinne einer Umwandlung zu einem „Instrument echter Kollegialität“ überprüft würde. Ähnliches gelte von einer „ernsthaften Verwirklichung“ der Priester- und Seelsorgeräte. 4. Es gebe eine „innere Logik“ des Konzils, die in einigen Fällen begriffen worden und richtunggebend gewesen sei und die im praktischen Alltag den *Vorrang des Lebens vor dem Gesetz* deutlich mache (z. B. in der Liturgiereform trotz restriktiver Klauseln im Konzilstext [zu neueren rückläufigen Tendenzen auf diesem Gebiet vgl. HK, 24, 557 ff.] und in der Konkretisierung des im Konzilstext nur vage angedeuteten Vorschlags einer Altersgrenze für Bischöfe und Pfarrer; vgl. HK ds. Heft, S. 5). Weiter betonte der Kardinal die auch durch das Konzil hervorgerufenen innerkirchlichen Spannungen und nannte in bewußt vereinfachender Klassifizierung *drei Tendenzen*: 1. die als ganze „traditionelle und konservative Gruppe“, die nur zum Teil in berechtigter Weise an der Entwicklung Anstoß nehme, weil sie echte Tradition mit historischen zeitabhängigen Traditionen verwechsle und nur allzu leicht eine „gewisse Vergangenheit kanonisiert“. 2. Eine extrem „fortschrittliche“ Gruppe, die vor allem die kirchliche Gemeinschaft gegen die kirchliche Institution auszuspielen suche. 3. Eine vermittelnde Gruppe, die eine mittlere Position einzunehmen sucht. Für die Zukunft zitierte Kardinal Suenens einen Ausspruch Johannes' XXIII.: „Ich habe noch nie einen Pessimisten nützliche Arbeit für die Welt tun sehen.“

Die Eheschließungen konfessionsverschiedener Paare in den Niederlanden zwischen 1960 und 1969 waren Gegenstand einer statistischen Untersuchung des „Niederländischen Instituts für Öffentliche Meinung“ (N. I. P. O.). Der niederländische Fundamentaltheologe *P. van Leeuwen OFM* hat die Ergebnisse analysiert und kam zu den folgenden Schlußfolgerungen (veröffentlicht in: *Archief van de Kerken*, 27. 11. 70): 1. Es ist ein *nahezu vollkommener Meinungsumschlag* hinsichtlich der interkonfessionellen Mischehen (zwischen Protestanten und Katholiken) festzustellen. Dieser Meinungsumschwung macht sich am deutlichsten unter den Katholiken bemerkbar (1959 hielten 21%, 1970 66% aller Befragten eine konfessionsverschiedene Ehe für gerechtfertigt). 2. Eine allmähliche, aber stetige Zunahme von Mischehen, die immer mehr zu einer alltäglichen Erscheinung werden, ist eher bei den konfessionsverschiedenen als bei den religionsverschiedenen Ehen zu beobachten. 3. Über die „Qualität“ dieser Mischehen läßt sich aufgrund der viel zu summarischen Statistiken wenig sagen. Einer vom römischen Einheitssekretariat durchgeführten Enquête zufolge scheint die Zahl der im engeren Sinn interkonfessionellen Ehen, die ökumenisch orientiert sind, *nicht* zuzunehmen. 4. Eine kritische Analyse des Zahlenmaterials berechtigt zu der Feststellung, daß sich die Mehrzahl der interkonfessionellen Eheschließungen eher „in kirchlichen Randbezirken“, also in Nähe der „Außerkirchlichkeit“, vollziehen. 5. Ein gewisser *Schrumpfungsprozess* als Folge

der Mischehen glaubt man bei kleineren Gruppierungen beobachten zu können. Da sich bei diesen Gruppen aber die Konturen der Konfessionalität immer mehr verwischen, scheint ihre Bedeutung zu wachsen oder zumindest nicht in dem Maß abzunehmen, wie ihre Zahl vermuten ließe. 6. Die Zahl der Ehescheidungen im allgemeinen und unter Katholiken im besonderen — weniger bei den Reformierten — nimmt zu. „Die relativ größere Anzahl der Scheidungen von Mischehen kann wahrscheinlich — bis zum Beweis des Gegenteils — *nicht* aus dem Mischehencharakter selbst, sondern in vielen Fällen aus der faktischen Außerkirchlichkeit erklärt werden.“ Im übrigen fällt die verhältnismäßig stärkere Zunahme von Scheidungen homogener konfessioneller Ehen gegenüber der von Mischehen auf. 7. Die Analyse rechtfertigt keinesfalls ein negatives Urteil über Mischehen im Vergleich zu Ehen etwa zwischen zwei Katholiken, sofern es überhaupt um die kirchlich geschlossene oder kirchlich sanktionierte rein konfessionelle oder interkonfessionelle Ehe geht.

Das Ergebnis der *Zweiten Sitzung der Internationalen Anglikanisch-römisch-katholischen Kommission* von Venedig war durch das kurze Kommuniqué vom 2. 10. 70 (vgl. HK 24, 543) offensichtlich unterbewertet worden. Die mit Vorwürfen bedachte katholische Seite hat nun die Karten auf den Tisch gelegt in Gestalt einer Information durch Weihbischof *Cb. Butler* (Westminster) im Londoner „*Tablet*“ (14. 11. 70), nachgedruckt in „*Church Times*“ (20. 11. 70): „Parallele anglikanische und römisch-katholische Jurisdiktion?“ Butler, Leiter der Ökumenischen Kommission des englischen Episkopats, kommentiert die Ansprache des Papstes anlässlich der Kanonisierung von 40 englischen Märtyrern. Er meint, der Papst habe die Wunde der Trennung heilen wollen und „an eine Koexistenz der beiden kirchlichen Strukturen in einer einzigen *Communio* gedacht“. Mit der Anerkennung des „anglikanischen Ritus“ seien auch die *anglikanischen Weihen* gemeint, die Leos XIII. Bulle „*Apostolicae Curiae*“ (1896) für defekt erklärt hatte. Die Voruntersuchung für die Außerkraftsetzung dieser Bulle war für die dritte Tagung im September 1971 vorgesehen. Daß Butler bei seiner verantwortlichen Position jetzt schon „eine unabhängige Anglikanische Kirche unter dem Primat des Papstes für möglich“ erklärt, hat Teilnehmer der Kommission ermutigt, über das Kommuniqué vom 2. 10. 70 hinauszugehen. So sagt auf einmal *D. Fisher*, katholischer Kommentator von „*Church Times*“ (27. 11. 70), es seien in Venedig „sehr große Schritte zu einem gemeinsamen Verständnis der Hauptprobleme gemacht worden“. Bei der Erörterung der Autorität in der Kirche habe man vom *Papst* als „Mitte und Zeichen der Einheit einer vereinten Kirche“ gesprochen, in der weiter Raum für Unterschiede bestehen könne. Für viele Theologen der Kommission, auch Katholiken, sei die Interkommunion nicht nur Zeichen der realisierten Kircheneinheit, sondern auch das Mittel, die Einheit zu erreichen. Die römisch-katholische Seite habe praktisch „*Apostolicae Curiae*“ aufgegeben. Das sei eine „bedeutende Entwicklung“, zu der viel Mut gehöre.

Ein sowjetisches „*Komitee für die Menschenrechte*“ riefen drei sowjetische Physiker ins Leben, der 50jährige *A. Sacharov*, allgemein als Vater der sowjetischen Atom- und Wasserstoffbombe bekannt, und zwei seiner Schüler, die Physiker *V. Chalice* und *A. N. Tverdochlebov* („*Reuter*“, 15. 11. 70). In einer maschinengeschriebenen Erklärung mit Datum vom 4. November 1970 betonten sie, daß sie sich von der „Suche nach konstruktiven Wegen, die Menschenrechte zu sichern“, leiten ließen, und daß sich das Komitee in seiner „theoretischen Forschung und konstruktiven Kritik an der gegenwärtigen Situation des Systems der gesetzlichen Garantien für die Freiheit des Einzelnen im Sowjetrecht an den Prinzipien der UN-Erklärung über die Menschenrechte orientieren würde. In sorgfältig gewählten Worten unterstrichen sie, daß das Komitee „mit den weiteren

Bemühungen des Staates bei der Schaffung von Garantien für die Verteidigung der Menschenrechte auf konsultativer Basis mitwirken“ wolle, fügten jedoch hinzu, daß es den „spezifischen Charakter des Problems, wie es unter den Bedingungen eines sozialistischen Gesellschaftssystems gegeben ist, und den *spezifischen Charakter der sowjetischen Traditionen* auf diesem Gebiet berücksichtigen“ würde. Mitglieder des Komitees dürfen keiner „politischen Partei oder anderen Organisationen angehören, die im Staatsapparat eine Funktion ausüben wollen, sowie solchen Organisationen, deren Prinzipien eine Teilnahme an rechtmäßiger oder oppositioneller politischer Tätigkeit gestatten“. Damit sind Angehörige sowjetischer dissidenter Gruppen wie Parteifunktionäre in gleicher Weise von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Weiter sicherten sich die drei Physiker durch die Formulierung ab, daß das Komitee in *Einklang mit den sowjetischen Gesetzen* handeln und Kontakte mit ausländischen inoffiziellen Organisationen nur dann aufnehmen würde, wenn diese „die Grundsätze der UN anerkennen und nicht das Ziel verfolgen, die Sowjetunion zu schädigen“. Trotz dieser strikt apolitischen Zielsetzung reagierte das ZK der Partei in seinem Organ „Partinaja Žizn“ (November 1970, S. 9) mit einer scharfen Kritik an den Wissenschaftlern. Der ungezeichnete Artikel betonte die Notwendigkeit, das marxistisch-leninistische Verständnis politischer, sozialökonomischer und philosophischer Probleme der heutigen Zeit unter Wissenschaftlern, Schriftstellern und Künstlern zu verwirklichen und sie zu einer unversöhnlichen Einstellung gegen die ideologischen Konzeptionen des Antikommunismus und Revisionismus zu erziehen. Ebenso warnte das Parteiorgan „Pravda“ (23. 11. 70) Wissenschaftler und Jugend vor der „bourgeois Infiltration“.

Die **Rassengesetzgebung in Rhodesien**, die mit dem sog. Land Tenure Act eingeleitet worden war (vgl. HK 24, 261 und 494), soll eine weitere Verschärfung erfahren. Es wurden Einzelheiten über eine neue Gesetzesvorlage bekannt, die zwar erst im März beraten werden soll, die aber aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Parlament (das von der Regierungspartei klar majorisiert wird) alle Chancen hat, angenommen zu werden. Mit der Bekanntgabe dieser von Kennern der dortigen Verhältnisse bereits seit langem erwarteten „Residential Property Owners (Protection) Bill“ werden, wie Reuter meint (26. 11. 70), „selbst die zaghaften Hoffnungen, die sich an die jüngsten Kontaktversuche zwischen London und Salisbury geknüpft haben, zu nichte gemacht. Denn einer der Grundsätze, die Basis einer gegenseitigen Übereinkunft sein müßten, bezog sich auf die Beendigung der Rassendiskriminierung und die Vermeidung von rassistischen Gesetzesbestimmungen. Die Vorlage, die freilich noch abänderungsfähig ist, würde die *zwangsweise Umsiedlung* von bestimmten durch ihre Rassenzugehörigkeit gekennzeichneten Personen oder Personengruppen erlauben, wenn mindestens 15 Anwohner, deren Identität geheim bleiben sollte, ihr Wohngebiet als „exklusiv“ erklärt haben wollen. Die so Betroffenen, die namentlich zu benennen sind, wären damit von der Siedlungsmöglichkeit — auch rückwirkend — ausgeschlossen. Als Grund für eine solche zwangsweise Umsiedlung genügt es, wenn die Anwohner angeben, die Harmonie der Rassengruppen untereinander oder die *Eigentumswerte* seien durch die Anwesenheit solcher „Infiltranten“ (ganz gleich, wie lang sie bereits im Lande sind) gefährdet. Wer derart „ausgeschlossen“ wird, hat binnen drei Monaten seinen Wohnsitz zu verlassen. Eine „angemessene Vergütung“ der Umzugskosten wird zugesagt. Eine Neuzuweisung von Land im gleichen Jurisdiktionsbereich kann beantragt werden. — Diese Gesetzesvorlage, das ist zu beachten, richtet sich zwar *nicht* gegen die fünf Millionen afrikanischer Neger, die in Rhodesien wohnen, sondern nur gegen die 25 000 Asiaten und Farbigen (Mischlinge). Die wenigen Chinesen, die meist als reiche Kaufleute dort leben, sind ausgenommen. Ziel dieser Gesetzesvorlage sei es, wie der Minister für Inlandsfragen, *M. Partridge* (er ist auch für den Land Tenure Act verantwortlich), auf einer Pressekonferenz am 26. November erklärte, „die rassische Harmonie im allgemeinen Rahmen der Gleichheit zu fördern“.

Der „**Pornography Report**“ der amerikanischen „National Commission on Obscenity and Pornography“, den Präsident Nixon emphatisch als selbst „moralisch bankrott“ qualifizierte, bewegt schon seit geraumer Zeit die Gemüter in den Vereinigten Staaten. Regelrechte Kampagnen „pro“ und „contra“ haben eingesetzt. Dabei scheint man sich nur selten die Mühe gemacht zu haben, den Nebel der Polemik zu durchdringen und zu den eigentlichen Kontroverspunkten vorzudringen (vgl. „America“, 7. 11. 70). Kommission und der Präsident sind sich darin *einig*, daß Gewalt und betrügerische Manipulation in Verbindung mit Sexualität strafrechtlich zu verfolgen sind. Ebenso, daß Jugendliche des besonderen Schutzes bedürfen, vor allem im Hinblick auf die kommerzielle Ausbeutung ihrer noch in der Entwicklung begriffenen Sexualität durch Pornographen. Ferner sollte die Öffentlichkeit gegen solche öffentlichen Zurschaustellungen geschützt werden, „die den geltenden Normen öffentlicher Schicklichkeit ernsthaft widersprechen“. *Strittig* ist zwischen der Kommission und dem Präsidenten, ob die bestehenden Gesetze gegen die Verbreitung pornographischer Erzeugnisse an Erwachsene — die dies wünschen — beibehalten werden sollen. Umstritten sind auch die Gründe, die von der Kommission für eine Aufhebung dieser Bestimmungen vorgebracht werden. Es wird wie in der Bundesrepublik (vgl. ds. Heft, S. 16) festgestellt, es gebe keine *wissenschaftlichen Beweise* für diese Gründe, und es sei fraglich, ob solche jemals zu erbringen seien. Beide, die Kommission und jene, die die bestehenden Gesetze verteidigen, leiten aus dieser Tatsache Beweise für ihre jeweiligen — entgegengesetzten Standpunkte ab. Die gegenwärtige Gesetzgebung freilich vermag die Probleme, die sie ja nicht auf die Verbreitung unzüchtiger Schriften beschränken, ebensowenig in all ihren Dimensionen zu lösen wie eine völlige Freizügigkeit, wie sie in einzelnen amerikanischen Bundesstaaten gefordert und teilweise vom Gesetzgeber geplant wird. Die meisten der Fragekomplexe betreffen weniger die Jugendlichen oder die sexuell Abartigen, sondern den „guten“, *durchschnittlichen Bürger*, wenn es um Geburtenkontrolle, Abtreibung, vorehelichen Geschlechtsverkehr, homosexuelle Veranlagungen, genetische Manipulation, Ehescheidung usw. geht. Einschlägige Untersuchungen hätten ergeben, so heißt es im Kommissionsbericht, daß nicht die Jugendlichen oder die sexuell pervertierten Kreise die pornographische Industrie in Anspruch nehmen, sondern der amerikanische Durchschnittsbürger zwischen 35 und 50 Jahren.

Am 1. Advent 1970 wurde in Nagpur die „*Kirche von Nordindien*“ (CNI) in feierlichem Gottesdienst gegründet, 23 Jahre nach der Musterunion der „*Kirche von Südindien*“, die ihre Liturgie und einen der Konsekratoren beisteuerte („Church Times“, 27. 11. und 4. 12. 70). Vereinigt haben sich die Anglikaner, die Methodisten der britischen und australischen Konferenz — die *Methodisten* nordamerikanischer Abkunft mit rd. 600 000 Mitgliedern entschieden sich in letzter Stunde mit Zweidrittelmehrheit dagegen („The Christian Century“, 18. 11. 70) —, die *Baptisten*, *Presbyterianer* und *Disciples of Christ* sowie die Brüdergemeinde. Zusammen zählen sie eine halbe Million Christen und bleiben für den Beitritt derer offen, die sich noch nicht entschließen konnten. Dazu gehören auch die *Lutheraner*, um die man sich jahrelang bemüht hat. Sie verharren bei Art. VII der CA, daß zur Einheit der Kirche das rechte Evangelium genügt, Ordnungen „von Menschen gemacht“, auch die Weihe durch Bischöfe, aber unnötig sind. Die innerpolitische und ökumenische Krisenlage machte längeres Zuwarten unratbar. Der Unionsakt wurde mit großem Gepränge innerhalb der Liturgie durch den Assensus der Laienvertreter (!) vollzogen und danach durch einen klugen Weihekompromiß bestätigt: drei repräsentative Amtsträger der sich vereinigenden Gemeinschaften, darunter zwei Bischöfe, legten drei gewählten Amtsträgern die Hände auf, einer davon *Lakdasa de Mel*, Metropolit der ehemaligen „*Kirche von Indien, Pakistan und Ceylon*“. Dieser weihte am Tage darauf alle Amtsträger. So wurde die Vorstellung einer Reordination durch das anglikanische Bischofsamt vermieden. Als nächste folgt die „*Kirche von*

Lanka“ (Ceylon), während an Allerheiligen 1970 die Union der „Kirche von Pakistan“ in Lahore (Westbengalen) vorausging, hier unter Einfluß der Lutheraner, alle zusammen 200 000 Gläubige. Der Staatspräsident entsandte als Vertreter

den katholischen Minister *J. Cornelius* („Church Times“, 13. 11. 70). Diese Unionen beleben das alte Programm des Weltkirchenrates, die Einheit in Kompromissen nach anglikanischem Recht zu suchen.

Bücher

Christsein ohne Entscheidung — oder soll die Kirche Kinder taufen? Hrsg. von Walter Kasper. Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz 1970, 241 Seiten. Paperback 17.80 DM.

Rechtzeitig zur Synode erscheint dieses Buch zum Hauptthema der Glaubensbesinnung. Es verrät die umsichtige Regie des Herausgebers, der seinen dogmatischen Beitrag „Glaube und Taufe“ neben den von Piet Schoonenberg in die Mitte stellt, umgeben von Beiträgen, die das Problem von allen erdenklichen Seiten informatorisch erschließen: *A. Kirchgässner* zum neuen Taufritual, *M. Raske / P. Lengsfeld* zur Diskussion und Praxis der Kindertaufe in nichtkatholischen Kirchen, *H. Leroy*: „Kennt das NT die Kindertaufe?“ *W. Breuning* geht dafür die Dogmengeschichte durch und rollt den unglücklichen Zusammenhang mit der Erbsündenlehre auf, der dem Osten unbekannt ist, *A. Stenzel* befragt die Liturgiegeschichte. Wertvoll der Beitrag von *A. Exeler - D. Zimmermann* „Zur Praxis der Kindertaufe“, vor allem nach der Reform in Frankreich. Umwälzend sind *J. Neumanns* „Kirchenrechtliche Überlegungen zur Kindertaufe“ mit der Option für die Firmung und Lösung der Gliedschaftsrechte und Pflichten von der Taufe Unmündiger, allerdings mit einem beklagenswerten Mangel: es fehlt hier wie im ganzen Buch die *Konsequenz für das Ehesakrament*, die brennendste Frage! Kasper wie Schoonenberg stellen ihre Analysen auf die Zuordnung von Glaube und Taufe ab mit Heraushebung der Erwachsenentaufe, die zur Regel werden sollte. Merkwürdig, daß diese Diskussion sich weitgehend an der 1943 von *K. Barth* aufgeworfenen Frage der Kindertaufe und der evangelischen Diskussion orientiert, ohne den katholischen Rahmen ausreichend abzustecken, wie es Kasper einmal versucht (S. 148 f.). Das unentbehrliche Buch hat einen weiteren Mangel: Laien wie Seelsorger benötigen ein Register der Stichworte und Argumente. Der Verlag hat nur an Aktualität gedacht, aber das Buch wird lange gebraucht werden.

E. B. HURLOCK, **Die Entwicklung des Kindes**. Deutsche Bearbeitung von B. und H. Feger. Mit einer Einleitung von F. Weinert u. H. Feger, Beltz-Verlag, Weinheim 1970. 651 Seiten. 38.— DM.

Eines der Standardwerke der amerikanischen Entwicklungspsychologie, Elisabeth B. Hurlocks „Child Development“ (1. Auflage 1942, 4. Auflage 1964), liegt jetzt in deutscher Übersetzung und Bearbeitung von Barbara und Hubert Feger vor. Das Werk gilt als eine der letzten repräsentativen Gesamtdarstellungen der menschlichen Entwicklung von der Zeugung bis zur Pubertät. Das Buch zeichnet sich aus durch die vollständige Berücksichtigung der empirischen Untersuchungen in Amerika bis 1962 verbunden mit einer leicht verständlichen, in jedem Fall jedoch sachlich fundierten Darstellungsform, so daß es für den pädagogischen Laien ebenso zugänglich und brauchbar ist wie für Pädagogen und Psychologen. — Vorzüge, die sich in vergleichbaren deutschen Werken kaum finden und die eine Übertragung und Anpassung an die deutschen Verhältnisse mehr als gerechtfertigt erscheinen lassen. So finden sich z. B. bei Hurlock ausführliche Kapitel über die vorgeburtliche Entwicklung, die Anpassung des Säuglings an den Geburtsvorgang und die soziale Entwicklung. — Themen, die in deutschen entwicklungspsychologischen Werken entweder ganz fehlen oder nicht mit der nötigen Breite abgehandelt sind. Die Passagen, die sich in der Hauptsache auf amerikanische Verhältnisse beziehen (bes. Probleme, die mit dem Rassenkonflikt zusammenhängen), wurden von den Bearbeitern für die deutsche Fassung gekürzt, wobei jedoch die ausführliche Literaturangabe am Ende jedes Kapitels vollständig übernommen wurde. Franz Weinert und Hubert Feger geben in der Einführung einen kurzen ergänzenden Überblick über die entwicklungspsychologische Forschung in Amerika seit 1962 sowie über die im Werk Hurlocks kaum berücksichtigten europäischen Forschungsrichtungen.

Zeitschriftenschau

Theologie und Religion

BLANK, Josef. **Prophetische Ehelosigkeit und kultisches Sexualtabu**. In: *Diakonia/Der Seelsorger* 1. Jhg. Heft 6 (Dezember 1970) S. 373—382.

Blank untersucht das Thema im AT und NT. Dabei stellt er fest, daß die alttestamentlich-biblische Anthropologie ganzheitlich vom Menschen denkt und von daher ein unbefangenes Verhältnis zur Sexualität hatte. Für Ehelosigkeit war eigentlich kein Raum. Eine Ausnahme bilde die Ehelosigkeit des Propheten Jeremias, die als prophetische „Symbolhandlung“ verstanden werden müsse. Von dieser „prophetisch-existentialen“ Ehelosigkeit müsse die kultisch-rituelle, wie sie zeitweilig von der Priesterschaft gefordert wurde, unterschieden werden. Die erste habe man nur als eschatologische Ausrichtung auf die prophetische Verkündigungsaufgabe positiv bewertet, während die kultische nur um der kultischen Reinheit willen gefordert worden sei. Die prophetisch-existentialen Ehelosigkeit komme im NT nur bei Johannes dem Täufer und bei Jesus vor und stehe im Zusammenhang mit der eschatologischen Botschaft. Die kultisch-magische Reinheits-

vorstellung sei dagegen von Jesus ausdrücklich als völlig belanglos verworfen worden. Bei Paulus haben wir eine „apostolisch-existentialen“ Ehelosigkeit im Dienst der Verkündigung des Evangeliums. Doch Paulus überlasse die Entscheidung darüber dem Einzelnen. Seit Jesus läßt sich nach Meinung Blanks jedoch das „Eigentümliche bei der Ehe wie bei der Ehelosigkeit ... durch keine juristische Bestimmung mehr erreichen“.

BLIGH, John. **Development of doctrine within scripture**. In: *The Heythrop Journal* Vol. XI Nr. 4 (4. Quartal 1970) S. 408—420.

Bligh untersucht in diesem Beitrag die Frage der Lehrentwicklung und stellt die These auf, daß es heute nicht Aufgabe der Theologie sei, einfach zu einer Lehrentwicklung beizutragen, sondern die gesamte christliche Botschaft radikal neu zu durchdenken. Daß sich dabei ein Wandel ergibt, der von manchen Entwicklung genannt wird, rufe allerdings die irreführende Vorstellung hervor, als ob alle Entwicklung ein Weiterführen vorhergehender Positionen sei. Nach dem Konzil habe sich in der katholischen Theologie immer mehr die protestantische Methode des

Zurückgehens zu den Quellen durchgesetzt. Die Tradition und die lehramtlichen Verlautbarungen wurden im kritischen Licht der Schrift neu bedacht. Als Beispiele führt der Autor die Lehre vom Mystischen Leib Christi Pius' XII., die Erbsündenlehre und das Eucharistieverständnis an. Hier habe sich gezeigt, daß Entwicklung nicht immer in einer Richtung verläuft, daß sie nicht irreversibel sei, sondern daß man oft gezwungen sei, ganz neu anzufangen.

GASTGEBER, Karl. **Die heutige Krise und die Geburt neuer Modelle der Hoffnung**. In: *Concilium* Jhg. 6 Heft 11 (November 1970) S. 602—606.

Das der „Spiritualität“ gewidmete Heft über die Zukunft Gottes geht von der für Theologen neuen Erfahrung aus, daß die naturwissenschaftlichen und technischen Entdeckungen kein naives Vertrauen in ihre lebensverändernde Kraft einflößen. Die Zeugnisse östlicher Autoren beunruhigen über die Folgen der vom Marxismus inspirierten Systeme. Das Vertrauen der Christen in ihre Kirchen ist angegriffen. Statt Ideologien ist die Kirche die echte Botschaft der Hoffnung schuldig. *Gastgeber* gibt ein viel schärferes